

Ablauf der Referendumsfrist: 26. September 1962

**Bundesgesetz**  
über  
**Bundesbeiträge an die Bekämpfung der**  
**rheumatischen Krankheiten**

(Vom 22. Juni 1962)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 69 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. Oktober  
1961<sup>1)</sup>,

beschliesst:

Art. 1

Der Bund fördert die Bekämpfung des Rheumatismus.

Grundsatz

Art. 2

<sup>1</sup> Der Bund leistet Beiträge an wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gesamtgebiete der Rheumatologie und an die Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse.

Anwendungsbereich  
1. Forschung

<sup>2</sup> An Erwerbsunternehmen werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 3

<sup>1</sup> Im Sinne der folgenden Bestimmungen gelten als rheumatische Krankheiten:

2. Übrige  
Massnahmen

- a. Chronische Polyarthritis
- b. Spondylarthritis ankylopoetica
- c. Arthrosis und Polyarthrosis
- d. Spondylosis und Spondylarthrosis
- e. Periarthritis, Periarthrosis
- f. Tendoperiostitis, Tendinosis.

<sup>1)</sup> BBl 1961, II, 789.

<sup>2</sup> Der Bundesrat ist ermächtigt, diese Liste auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Aufnahme weiterer Krankheiten aus dem Formenkreis des Rheumatismus zu ergänzen, sofern sie den Bewegungsapparat betreffen.

#### Art. 4

Bundesbeiträge

<sup>1</sup> Nach Anhören der zuständigen kantonalen Behörden leistet der Bund unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen Beiträge

- a. an Massnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung über Wesen, Gefahren und Verhütung der rheumatischen Krankheiten sowie zur Beratung und Betreuung von Personen, die an einer dieser Krankheiten leiden;
- b. an die Erstellung, den Um- und Ausbau von Rheumaheilstätten, Rheumakliniken und besonderen Rheumaabteilungen an Spitalern, Polikliniken und physikalisch-therapeutischen Instituten sowie von Volksheilbädern, soweit diese der Behandlung von Personen dienen, die an einer rheumatischen Krankheit leiden;
- c. an die jährlichen Betriebsausgaben der unter Buchstabe *b* genannten Anstalten und Einrichtungen, soweit diese der Behandlung von Personen dienen, die an einer rheumatischen Krankheit leiden.

<sup>2</sup> Die Bundesbeiträge werden nur ausgerichtet an Anstalten, die von Kantonen, Gemeinden, anerkannten Krankenkassen oder Verbänden von solchen oder gemeinnützigen privaten Fürsorgeeinrichtungen erstellt und auf gemeinnütziger Grundlage betrieben werden. Diese Voraussetzung gilt auch für Massnahmen und Einrichtungen gemäss Buchstabe *a*.

<sup>3</sup> Die Gewährung von Bundesbeiträgen an Gemeinden, anerkannte Krankenkassen oder Verbände von solchen oder gemeinnützige private Fürsorgeeinrichtungen setzt in der Regel mindestens gleich hohe Beiträge der Kantone voraus. Unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kantone kann von dieser Regel abgewichen werden. Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, können Beiträge Dritter ganz oder teilweise den Kantonsbeiträgen angerechnet werden oder sie ersetzen.

<sup>4</sup> Der Bund kann der Rheumabekämpfung dienenden Organisationen, deren Tätigkeit sich statutengemäss auf das ganze Gebiet der Schweiz erstreckt, Beiträge gewähren, ohne dass eine entsprechende Leistung der Kantone oder Dritter vorliegt.

#### Art. 5

Der Bund gewährt folgende Beiträge:

- a. an wissenschaftliche Arbeiten und die Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse gemäss Artikel 2 bis 50 Prozent der nachgewiesenen anrechenbaren Ausgaben;

Subventions-  
ansätze

- b. an Massnahmen, Einrichtungen und Anstalten gemäss Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe *a* und *b* 20–25 Prozent der nachgewiesenen anrechenbaren Ausgaben;
- c. an die jährlichen Betriebsausgaben gemäss Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe *c* 10–12 Prozent der reinen Ausgaben;
- d. an Organisationen gemäss Artikel 4, Absatz 4, 25 bis 50 Prozent der nachgewiesenen anrechenbaren Ausgaben.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Zu Unrecht gewährte Beiträge können zurückgefordert werden. Rückerstattung

<sup>2</sup> Wird eine Anstalt im Sinne von Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe *b* vor Ablauf von zwanzig Jahren seit der Ausrichtung eines Bundesbeitrages ihrer Zweckbestimmung entzogen, so ist dieser teilweise zurückzuerstatten.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 6, Absatz 1 und 2 verjähren mit Ablauf von fünf Jahren, nachdem die zuständigen Organe vom Rechtsgrund des Anspruches Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch innert zehn Jahren seit dem Entstehen des Anspruches. Wird jedoch der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, wofür das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese. Verjährung

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen; sie ruht, solange der Pflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

#### Art. 8

Der Bundesrat bestimmt durch Verordnung die näheren Voraussetzungen zur Ausrichtung der Bundesbeiträge und ihre Berechnung, den Begriff der reinen und anrechenbaren Ausgaben im Sinne von Artikel 5 sowie die Berechnung der zurückzuerstattenden Beträge. Ausführungsbestimmungen

#### Art. 9

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder durch Unterdrücken von Tatsachen für sich oder einen anderen die Ausrichtung eines Bundesbeitrages erwirkt oder zu erwirken versucht, wird mit Busse bestraft. Strafbestimmung

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung auf Grund der besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleibt in allen Fällen vorbehalten.

<sup>3</sup> Strafverfolgung und Beurteilung sind Sache der Kantone.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Der Bundesrat wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Schluss- und Übergangsbestimmungen

<sup>2</sup> An Anstalten und Anstaltsabteilungen im Sinne von Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe *b*, mit deren Erstellung, Um- oder Ausbau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, kann der in Artikel 5, Buchstabe *b* vorgesehene Bundesbeitrag ausgerichtet werden, sofern die Voraussetzungen von Artikel 4 erfüllt sind, das Eidgenössische Departement des Innern vor Baubeginn den Plänen und Kostenvoranschlägen zugestimmt hat und die Schlussabrechnung von diesem Departement genehmigt wurde.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 22. Juni 1962.

Der Präsident: **Vaterlaus**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 22. Juni 1962.

Der Präsident: **Bringolf**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

---

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 22. Juni 1962.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

5813

Datum der Veröffentlichung: 28. Juni 1962  
Ablauf der Referendumsfrist: 26. September 1962

---

## **Bundesgesetz über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten (Vom 22. Juni 1962)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1962
Date	
Data	
Seite	1459-1462
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 749

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.